



Geschäftsbereich / Fachbereich

Geschäftsleitung

Sachbearbeiter

Frau Wendt

Az.:

Beratung

Gemeinderat

Datum

15.03.2018

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Ratsbegehren und Bürgerbegehren zum Thema Grundschulareal, Bahnhofstr:
Entscheidung über die Form der Unterrichtung über die vom Gemeinderat und von den
Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid gem. § 21
Abs. 2 und 3 BBS

Anlagen:

Anlage_1_Darstellung der vertretenen Auffassung des Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid am
15.04.2018

Anlage_2_Darstellung der vertretenen Auffassung des Gemeinderates zum Bürgerentscheid am
15.04.2018

Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.01.2018 (Ö/0674/XIV.WP) gem. § 18a Gemeindeordnung (GO) die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Keine Baukolosse“ in Gauting festgestellt. Ebenfalls in der Sitzung am 16.01.2018 wurde dem Bürgerbegehren ein Ratsbegehren gegenüber gestellt und der Termin für die Bürgerentscheide auf den 15.04.2018 festgelegt (Ö/0653/XIV.WP).

In der Sitzung am 27.02.2018 hat der Gemeinderat außerdem festgelegt, dass die Darstellung der von den Bürgerbegehren vertretenen Auffassungen gem. § 21 Abs. 3 der Satzung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Gauting (BBS) einen Umfang von jeweils 2 DIN A4 Seiten nicht übersteigen darf und die Veröffentlichung dieser Auffassungen in ortsüblicher Weise mit dem Amtsblatt der Gemeinde Gauting erfolgen soll.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens wurden aufgefordert, ihre Auffassung in dem genannten Umfang der Gemeindeverwaltung zu übersenden.

2. Der Gemeinderat kann gem. § 21 Abs. 3, letzter Satz lediglich ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen zurückweisen.

Für die Darstellung der Auffassung des Gemeinderates hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof Art. 18a Abs. 15 GO dahingehend ausgelegt, dass die im Gemeinderat vertretene Auffassung immer nur die Mehrheit des Gemeinderates sein kann (Kommentar Thum zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Ziff. 21.00, 2 zu § 21 der Mustersatzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid / BayVGH, Beschluss vom 08.02.1996 – 4 CE 96.240).

Die Darstellungen der Auffassung des Bürgerbegehrens und des Gemeinderates sind dieser Vorlage als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Beide Darstellungen entsprechen dem festgelegten Umfang. Sie enthalten weder ehrverletzende noch wahrheitswidrige oder unsachliche Äußerungen.

Die kommunale Rechtsaufsicht des Landratsamtes teilt diese Auffassung.

3.

- a) Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0682/XIV.WP.
- b) Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Bürger mit der Darstellung der vertretenen Auffassung des Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid am 15.04.2018 wie in der Anlage 1 dargestellt zu unterrichten. Die Anlage 1 wird zum Protokoll genommen.
- c) Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Bürger mit der Darstellung der vertretenen Auffassung des Gemeinderates zum Bürgerentscheid am 15.04.2018 wie in der Anlage 2 dargestellt zu unterrichten. Die Anlage 2 wird zum Protokoll genommen.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN ☒ (damit sind die Angaben beendet)

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0682/XIV. WP.
- 2. Der Gemeinderat beschließt, die Bürger mit der Darstellung der vertretenen Auffassung des Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid am 15.04.2018 wie in der Anlage 1 dargestellt zu unterrichten. Die Anlage 1 wird zum Protokoll genommen.
- 3. Der Gemeinderat beschließt, die Bürger mit der Darstellung der vertretenen Auffassung des Gemeinderates zum Bürgerentscheid am 15.04.2018 wie in der Anlage 2 dargestellt zu unterrichten. Die Anlage 2 wird zum Protokoll genommen.

Gauting, 13.03.2018

Unterschrift